



Der Gemeindevorstand  
 03. März 2010  
 A. Bescheid...  
 B. Bescheid...  
 C. Bescheid...  
 D. Bescheid...



An den  
 Beschwerdeausschuss beim  
 Rat der Stadt Wuppertal  
 Wegnerstr. 7 - *Johannes Bau Platz 1*  
 42275 Wuppertal

4.3.2 010

**Beschwerde/Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung  
Mangelnder Winterdienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie kurz über folgenden Sachverhalt informieren: Unsere Straße, die Wilkhausstraße in Wuppertal, wurde seit kurz vor Weihnachten 2009 bis zum 18.2.2010, als fast zwei Monate, weder geräumt noch gestreut. Trotzdem werden wir, ohne eine Reduzierung erfahren zu haben, voll zu Winterdienstgebühren herangezogen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 17.12.1980 – Az.: 2 A 2018/80 – demgegenüber entschieden, dass, wenn die Straßenreinigung in Gestalt der Winterwartung weit über einen Monat, nämlich rund zwei Monate lang, nicht erfolgt, nicht mehr von einer nur geringfügigen Nichterfüllung des Gebührentatbestandes ausgegangen werden kann. In einem solchen Zusammenhang stellt das Gericht aus gebührenrechtlicher Sicht fest, dass die Leistung, deren Gegenleistung die Gebühr sein soll, nicht erbracht worden ist.

Aufgrund dieses Sachverhaltes möchte ich anregen, dass der Rat der Stadt Wuppertal einen Beschluss fasst, der darauf hinausläuft, dass den Grundstückseigentümern in den Straßen, in denen über ein Monat lang weder gestreut noch geräumt, also kein Winterdienst stattgefunden hat, anteilig die Winterdienstgebühren erstattet werden.

Bitte teilen Sie mir schriftlich mit, inwieweit der Rat der Stadt Wuppertal gewillt ist, mehrheitlich die Verwaltung aufzufordern, den Grundstückseigentümern die Winterdienstgebühren anteilig zu erstatten, die in Straßen beheimatet sind, die über einen Monat im Winter weder gestreut noch geräumt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

